

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lohnentgratdienstleistungen der Firma

Piller Entgrattechnik GmbH, Ditzingen-Heimerdingen

Stand 01.06.2012



1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) gelten für alle (auch zukünftigen) Lohndienstleistungen zwischen der Fa. Piller Entgrattechnik GmbH (Lieferant) und deren Kunden (Auftraggeber).

Abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferant. Dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten den Lieferant nicht. Dies gilt auch bei nicht ausdrücklich erfolgtem Widerspruch. Unsere Leistungsbedingungen und Verrechnungssätze gelten für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Fassung, bzw. die mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Stückkosten.

Die AGB's gelten auch dann, wenn der Auftraggeber gegebenenfalls formularmäßige Einkaufsbedingungen verwendet. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.

2. Angebote/Vertragsabschluss

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritte dürfen hier keinen Zugang bekommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vom Lieferant als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Dem Verlangen auf Herausgabe von Unterlagen des Lieferanten ist uneingeschränkt und jederzeit stattzugeben.

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sowie die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten dem Auftraggeber vorliegt.

3. Liefer- und Leistungsbedingungen

Für den Leistungs-/Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Dies gilt auch für andere Leistungen. Teillieferungen- und Leistungen dürfen nicht zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Teillieferungen, die gesondert berechnet werden, entsprechend den Zahlungsbedingungen (s. Punkt 7) zu bezahlen. Die Leistungs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind uneingeschränkt Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Zeitpunkt der Leistung und Lieferung ist näherungsweise angegeben und verbindlich und beginnt mit dem Eingang der Werkstücke beim Lieferanten, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Voraussetzung hierfür ist der Eingang aller vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen, der notwendigen Genehmigungen, Ausführungsdetails, Freigaben usw. sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, auch aus früheren Verträgen. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die rechtzeitige Belieferung von Vorlieferanten. Treten Umstände ein, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung unmöglich machen wie im Falle von höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldbare Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energie-versorgungsschwierigkeiten, Naturkatastrophen, usw. auch wenn diese Umstände beim Vorlieferanten auftreten, verlängert sich, wenn der Lieferant dadurch an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird, die Leistungszeit/Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Leistung oder Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ist der Lieferant von der Verpflichtung zur Leistung, bzw. Lieferung frei. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

4. Lieferfristen und -termine

Die Ware gilt als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware durch den Auftraggeber abgeholt wird, oder wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn für die rechtzeitige Lieferung Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (Feuer, Wasser usw.), schwerwiegende Unfälle, Arbeitskonflikte, oder behördliche Maßnahmen usw..

Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vom Lieferanten gelagert. Werden Lieferfristen in Tagen angegeben, so sind immer Werktag und nicht Wochentage gemeint.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Fertigstellung und Lieferung ist nicht zulässig.

5. Preise

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen netto ab Werk Heimerdingen ohne Verpackung (siehe auch Ziffer 11) excl. Steuern in Euro. Die Anlieferung von Lohnteilen hat frei Haus zu erfolgen, und wird wieder vom Auftraggeber kostenlos abgeholt. Zusätzliche Kosten, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei wesentlichen Änderungen der Material-, Lohn-, Gehalts- oder anderer preisbestimmender Kosten, kann der Lieferant eine Preisanpassung vornehmen. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Auftragsänderungen berechtigen ebenfalls zur Preiskorrektur.

6. Kosten für Spezialvorrichtungen

Soweit für die Ausführung von Aufträgen spezielle Vorrichtungen erforderlich sind, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Die anteiligen Vorrichtungskosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Notwendige Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei großen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Ist der Auftrag beendet, für welchen die spezielle Vorrichtung beschafft worden ist, so ist der Lieferant 12 Monate zur Aufbewahrung dieser Vorrichtung verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber verlangt im Hinblick auf spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, angemessene Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

Die Spezialvorrichtung verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages in unserem Eigentum einschließlich aller dazugehörigen Zeichnungen, etc.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen werden mit Zugang unserer Rechnungen fällig. Die Rechnung ist innerhalb von 5 Tagen, gerechnet vom Rechnungsdatum an, ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen. Bei Teilleistung wird der Preis in der Höhe der Teilleistung fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzugs ein. Der Verzugszins richtet sich nach dem Basiszinssatz nach §247 BGB veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger zuzüglich 6 % Risikozuschlag ab dem Zeitpunkt des Verzugs. Der Verzugszins beträgt mindestens 6 %.

Eine Verrechnung der angefallenen Kosten mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben ist. Im Falle verzögerter Zahlung kann der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen mehr als 3 Monate in Verzug, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber vom Vertrag

zurücktreten und vom Auftraggeber Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadensersatz darf die vereinbarten Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die vom Auftraggeber angelieferten Werkstücke bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Verluste und Beschädigungen, sofern den Lieferanten dafür kein Verschulden trifft. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt weitere Leistungen bis auf weiteres einzustellen und vom Auftraggeber angelieferten Werkstücke als Sicherheit einzubehalten. Die Berechnung anfallender Lagerkosten behält sich der Lieferant vor.

9. Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit

Treten Umstände ein, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung unmöglich machen, so ist er von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers entsteht dadurch nicht. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der erbrachten Teilleistung.

Der Lieferant ist berechtigt, für seine Forderungen beim Kunden ausreichende Sicherheiten zu verlangen und im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers oder bei drohendem Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, weitere Leistungen sofort einzustellen und vom Kunden bereits angelieferte Teile als Sicherheit einzubehalten.

10. Sachgewährleistung

Der Lieferant übernimmt die fachgerechte Ausführung aller Aufträge des Auftraggebers. Für die Richtigkeit, der dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen, etc., nach welcher die Ausführung der Bearbeitung zu erfolgen hat, lehnt der Lieferant jede Haftung ab. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen, werden vom Lieferant nach Möglichkeit durch kostenlose Nacharbeit behoben. Mängelrügen des Auftraggebers müssen spätestens innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Teile in Textform beim Lieferanten eingehen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

Es ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl. Werden die vom Lieferanten bearbeiteten Teile beim Auftraggeber weiterverarbeitet oder montiert bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt, gilt die Lieferung als akzeptiert. Mängelrügen werden dann vom Lieferanten nicht mehr angenommen.

Mängel die auf ungenügende Vorbearbeitung des Auftraggebers (starke Gratlappen, Oel- und Fettrückstände oder lose Späne usw.) zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

Für durch unsachgemäße Behandlung beschädigte Teile hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten, der aber maximal das Dreifache der offerierten oder fakturierten Netto - Entgratkosten beträgt. Dies gilt aber in jedem Fall nur für die beschädigten Teile, nicht aber für das gesamte Auftragsvolumen. Für Serienteile gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Ausschussrate von max. 3% des Gesamtloses für verlorene oder unbrauchbare Teile.

Jede weitere Haftung des Lieferanten für irgendwelche Schäden, insbesondere Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat seinen nach § 377, HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rüge-obliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen und die erhaltene Ware unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Anzeige zu melden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit anzuzeigen. Dem Lieferant ist Gelegenheit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle festzustellen und zu begutachten. Beanstandete Ware oder Gegenstände sind auf Verlangen des Lieferanten kostenfrei zurückzusenden. Für ordnungsgemäße Lagerung beanstandeter Ware hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu sorgen. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl des Lieferanten Nachbesserung der fehlerhaften Ware. Zur Mängelbeseitigung ist vom Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird diese Zeit verweigert, ist der Lieferant von der Mängelbeseitigung befreit. Hat der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Frist verstreichen lassen ohne den Mangel behoben zu haben, so kann der Auftraggeber die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auch nicht auf Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung gleich welcher Art. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit unsere Haftung gleichwohl gegeben ist, stehen dem Auftraggeber im Übrigen Schadensersatzansprüche nur zu, soweit uns ein Verschulden zur Last fällt. Bei einer Verletzung von Nebenpflichten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichterhaltung einer im Einzelfall gegebenen Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.

Die Garantiefrist erlischt nach 6 Monaten bei versteckten Mängeln nach Empfang der Ware. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels beginnt am Tag des Gefahrenübergangs der fertig gestellten Ware und endet nach 12 Monaten.

11. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

Mit Übergabe des Liefergutes an den Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werksgeländes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Anzeigen der Versandbereitschaft an den Auftraggeber über. Wird versandbereite Ware nicht abgerufen, ist der Lieferant berechtigt. Nach seiner Wahl entweder die Ware zu versenden, oder auf Kosten des Auftraggebers zu lagern. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, ist der Lieferant berechtigt, beginnend 1 Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerungskosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche zu berechnen. Die Lagerungskosten werden auf 5% des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, das höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers gegen Transportschäden zu versichern. Abholzeiten sind vorher zu vereinbaren, für Wartezeiten wird keine Haftung übernommen. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurück-genommen.

12. Allgemeines

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten. Erstattung von Rücktransportkosten von Verpackungen sowie Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 71254 Ditzingen-Heimerdingen.
Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung kommt Deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Stuttgart.